

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

KGSH

KVSH

KZVSH

Per Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Angelika Bähre
Angelika.Bähre@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5462
Telefax: 0431 988-6185462

26.11.2021

Testverpflichtung nach § 28 b Abs. 2 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich Ihnen Hinweise zu denen seit dem 24.11.2021 gültigen, in § 28 b Infektionschutzgesetz (IfSG) geregelten, Testpflichten zukommen lassen.

Danach dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 sind und einen Testnachweis mit sich führen. Zu den Einrichtungen nach § 23 Abs.3 Satz 1 IfSG gehören u.a. auch Krankenhäuser, Maßregelvollzugskliniken sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Keine Besucherinnen und Besucher sind betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte oder behandelte Personen. Dazu zählt auch jeweils eine sorgeberechtigte Person bei der Behandlung minderjähriger Kinder und betreuungsbedürftige Personen in Akutsituationen. Ferner gelten Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten, insbesondere Rettungsdienste, Richterinnen und -richter,

Seelsorgepersonen bei der Sterbebegleitung, sowie Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig betreten, insbesondere Post- und Paketbotinnen und -boten, nicht als Besucherinnen und Besucher.

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, kann die Testung gem. § 28 b Abs. 2 Satz 4 IfSG auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Dies muss bis auf Weiteres nicht täglich, aber mindestens zweimal pro Kalenderwoche erfolgen. **Bei § 28 b Abs. 2 Satz 5 IfSG, der die zweimalige Wiederholung pro Kalenderwoche lediglich für PCR-Testungen bestimmt, handelt es sich mit Blick auf die Gesetzesbegründung wohl um ein redaktionelles Versehen bzw. einen offensichtlichen Verweisungsfehler.** Daher kann, sofern das einrichtungsbezogene Hygienekonzept oder die Coronabekämpfungsverordnung des Landes nichts anderes besagt, bis zu einer Klarstellung durch den Bundesgesetzgeber auf die tägliche Testung von geimpften oder genesenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Beschäftigten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG verzichtet werden, ohne Ordnungswidrigkeitenverfahren befürchten zu müssen, unter der Voraussetzung, dass sichergestellt ist, dass bei den geimpften oder genesenen Arbeitgebern und Beschäftigten zweimal wöchentlich ein Antigen-Test zur Eigenanwendung auch ohne Überwachung (Selbsttest) erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Angelika Bähre

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>